

## **Schweigepflichten, die der Mitteilungspflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2013) entgegenstehen**

Aus den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2013):

„11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise (auf sexuellen Missbrauch), die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“

### **Beichtgeheimnis**

Entsprechend Can. 983 und 984 CIC ist das Beichtgeheimnis zu wahren.

Can. 983 — § 1. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten. § 2. Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind.

Can. 984 — § 1. Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist. § 2. Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen.

Das Beichtgeheimnis wird auch von der staatlichen Rechtsordnung in vollem Umfang respektiert. So ist in § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) ein absolutes Aussageverweigerungsrecht für Geistliche vorgesehen, denen Informationen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind. Dieses hat auch dann noch Bestand, wenn sie von den Betroffenen von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

## **Seelsorgegeheimnis**

Das Seelsorgegeheimnis ist kirchenrechtlich nicht definiert. Es bezieht sich auf alle Geistlichen, auf die Berufshelfer des Geistlichen sowie auf die hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst, die per Dekret des Bischofs eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben. Religionslehrer fallen aufgrund der Missio canonica unter das Seelsorgegeheimnis.

Gegenstand des Seelsorgegeheimnisses sind Informationen, die den benannten Personen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind. Im Zweifelsfall ist es eine Gewissensentscheidung des Seelsorgers, ob er als Seelsorger oder Privatperson angesprochen wurde. Entsprechend der Leitlinien besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten.

Personen, die sich einem Seelsorger anvertrauen wollen, sollten bereits im Vorfeld des Gespräches auf die Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch aufmerksam gemacht werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenen bzw. Zeugen die Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst veröffentlichen.

Für Pastoral- und Gemeindereferenten, die nicht per Dekret des Bischofs zur Seelsorge beauftragt wurden, gibt es keine gesetzlich geregelten Schweigepflichten. Sie sind zur Mitteilung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch entsprechend der Leitlinien verpflichtet.

## **Schweigepflicht nach § 203 StGB**

Schutzgut des § 203 StGB ist der persönliche Lebens- und Geheimbereich des Einzelnen, der gerade von Angehörigen bestimmter sozialer Berufsgruppen (insbesondere Ärzte, Berufspsychologen, Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberater, Berater für Suchtfragen in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle) nicht zu verletzen ist. § 203 StGB umfasst daher die Verpflichtung dieses Personenkreises, über alle Informationen, die ihnen beruflich anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, zu schweigen. Eine unbefugte Offenbarung kann bestraft werden. Die in § 203 StGB benannten Berufsgruppen sind somit von der in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch formulierten Mitteilungspflicht ausgenommen.

Wenn die Gefahr eines weiteren sexuellen Missbrauchs nicht auszuschließen ist, sollte darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenen bzw. Zeugen die Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst veröffentlichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Entbindung von der Schweigepflicht für den konkreten Sachverhalt.

## **Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung**

Für die nach § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsgruppen sowie für Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen besteht nach § 4 des Bundeskinderschutzgesetzes folgende Offenbarungsbefugnis:

Werden den benannten Berufsgruppen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Dabei haben die benannten Berufsgruppen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form (Austausch des Realnamens) zu übermitteln.

Wenn eine solche Erörterung mit den Betroffenen scheitert oder erfolglos bleibt, kann zur Abwendung einer weiteren Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen das Jugendamt informiert werden. Die Betroffenen sind hierauf vorher hinzuweisen, sofern der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck ist die entsprechende Fachkraft befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Behörde sollte durch ein frei formuliertes Schreiben, das auch zum Scheitern des Gesprächs mit den Betroffenen Stellung nimmt, unterrichtet werden. Dieses Schreiben darf alle Informationen enthalten, die von der entsprechenden Stelle für erforderlich gehalten werden. Hier besteht ein juristisch nicht vollständig überprüfbarer Ermessensspielraum.

Auf diese Weise soll ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schweigegebot und dem notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Das gilt jedoch nach dem Wortlaut der Vorschrift nur gegenüber den Jugendämtern. Eine Offenbarung beispielsweise an Vorgesetzte und den Träger der Einrichtung ist für die in § 203 StGB benannten Berufsgruppen nach § 4 des Bundeskinderschutzgesetzes auch bei Kindeswohlgefährdung nicht gerechtfertigt.

### **Offenbarungsbefugnis nach § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)**

Ob die Weitergabe von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch der durch § 203 StGB unter Schweigepflicht stehenden Berufsgruppen unter der Voraussetzung des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) gerechtfertigt ist, bedarf der konkreten Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Personen, die den Berufsgruppen nach § 203 StGB persönliche Daten anvertrauen, und der Kindeswohlgefährdung und beruht auf der Tatsachenwürdigung im Einzelfall.